

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup> 39.

Laibacher Zeitung  
821

Dinstag den 15. Mai 1821.

Laibach

Vorigen Donnerstag den 10. d. geruhten S. J. M. M. unser allergnädigster Kaiser und die allergnädigste Kaiserin, in Gesellschaft Sr. M. des Kaisers Alexander und des Herzogs von Modena königl. Hoheit, unser Theater zu besuchen, wo eben die Opera seria *Eduardo e Cristine* zum ersten Male aufgeführt wurde. Die erlauchtesten Gäste wurden von dem stark gefüllten Hause mit dem herzlichsten Jubel empfangen.

Samstags den 12. geruhten Se. Maj. der Kaiser Alexander Abschiedsaudienzen zu ertheilen und Sonntag darauf frühmorgens reisten Allerhöchstdieselben mit Ihrem ganzen Gefolge über Ofen und Warschau nach St. Petersburg ab.

Nach einer Anzeige des Regiments-Commando des Gradiskaner Gränz-Regiments No. 8, sollten die Bewohner der Kreisstadt Neustadt einem am 15. April d. J. im dortigen Durchmarsche nach Italien begriffenen Bataillon dieses Regiments das Andenken, daß im Jahre 1813 ein Bataillon desselben den Feind aus Neustadt zu vertreiben das Glück hatte, mit theilnehmenden Danke und verehrten demselben 16 Eimer Nierostreicher guten Wein.

Welche väterländische edle Rück Erinnerung und wohlthätige Absicht hiermit vom k. k. Laibacher Militär-Ober-Commando dankgenehmig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königreich Sardinien.

Die Turiner Zeitung ist voll von Berichten über die Freudenbezeugungen, die in verschiedenen Städten Piemonts über die wiederhergestellte Ordnung der Dinge Statt gehabt haben. Zu Alexandria wurde am 15. April ein Hochamt mit *Ledeum* abgehalten, dem Se. Excellenz der FML. Graf Bubna, der FML. v. Lillienberg, Kommandant jener Festung, und das ganze österreichische Offiziercorps beiwohnten. Zu Oneglia waren die Stadt und die umliegenden Landhäuser erleuchtet; zu Acqui wurden die einrückenden Truppen, 200 Li-

terer Jäger und eine Schwadron Husaren, am 12. mit großer Herzlichkeit empfangen. — Aus Genua meldet unterm 25. April die Mailänder Zeitung, daß die Hörsäle der dortigen Universität, und selbst das medizinische Klinikum im Hospital von Pamantone, bis auf weitern Befehl geschlossen wurden. Am 25. rückte daselbst die Brigade der Grenadiere von der Garde ein, die sich in Novara befand; sie ist 1500 Mann stark, und soll auf 3000 Mann gebracht werden. Die Offiziere der Brigade Regina gaben den Offizieren der Grenadiere, so wie jenen der piemontesischen leichten Reiter und Jäger ein Gastmahl.

Am 17. April zogen zwei Abtheilungen königlicher Carabinieri und piemontesischer Dragoner, die sich von Modena nach Turin begeben, durch Parma. Diese tapferen Krieger, ihrem Monarchen unerschütterlich treu, verließen, nach den zu Genua in den letzteren Tagen des Märzmonats vorgefallenen Unordnungen, diese Stadt und zogen unter Commando des Oberstlieutenants Nishieri, und des Rittmeisters Marquis v. Commariva, der im Handgemenge mit den Rebellen schwer verwundet wurde, über Sarzana und Lucca nach Modena, um Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von Genoeis die Huldigung ihrer Treue und ihre Dienste darzubringen. Nun kehren sie mit dem frohen Bewußtsein der erfüllten Pflicht in ihr Vaterland zurück, sicher, auch dort den Beifall aller Wohlgefunten zu ernten.

Königreich Spanien.

Das Journ. des Debats enthält Folgendes aus Madrid vom 17. April: „Spanien fühlt bereits das Schicksal, welches alle Unverblendete ihm schon lange vorausgesagt haben; es trägt jetzt die Folgen einer Revolution, die, verbrecherisch in ihrem Beginnen, es allen Ausschweifungen des Parteigeistes Preis gibt. Nachstehende, von den Cortes in ihren Sitzungen vom 15. und 16. April angenommene Akte darf mit den gewalthätigen Decreten des National-Konvents verglichen werden. Ihr Text bedarf keines Commentars; ihn mit Aufmerksamkeit zu erwägen, sie können daraus einen genauen Begriff von Spaniens innerer Lage erhalten.“

Art. 1. Die Art des Prozeßverfahrens bey Verschwörung oder directem Anschläge gegen die Verfassung, oder gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates oder gegen die geheiligte und unverlethliche Person des verfassungsmäßigen Königs, ist der Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes. Art. 2. Die Schuldigen dieser Verbrechen, von was immer für einem Rang oder Grade, sie mögen durch Truppen der permanenten Armee oder der Nationalmiliz, durch Militär-Chefs oder durch die kompetente Obrigkeit verhaftet worden seyn, werden durch einen Kriegsath von Offizieren, nach dem Gesez 8. der neuen Rekopilation (Nahme des Gesetzbuches) militärisch gerichtet; die Beschlüsse werden vollstreckt, wenn sie die Genehmigung des General-Kapitans in Übereinstimmung mit dem Assessor erhalten. Ist die Verhaftung auf Befehl oder Requisition der Civilbehörde oder mittels der Hülfe, welche man selbiger leistete, geschehen, so wird die ordentliche Gerichtsbarkeit über die Sache entscheiden. Art. 3. Gleichfalls militärisch werden durch den ordentlichen Kriegsath, gemäß dem Gesez 10. der neuen Rekopilation und nach der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Art, diejenigen gerichtet werden, die sich mit bewaffneter Hand den Truppen widersetzen, obgleich die Verhaftung nach einer Verordnung, Requisition und einer der Civilbehörde geleisteten Hülfe Statt hatte. Art. 4. Um den Widerstand und folglich dem Uebel, dessen der Art. 1. erwähnt, zuvor zu kommen, werden die politischen Autoritäten unverzüglich und unter ihrer Verantwortung, sobald sie von der Existenz irgend einer Bande in Kenntniß gesetzt sind, ein Edikt publiciren lassen, das die Factionsmänner auffordert, sich zu zerstreuen und sich zu ihren betreffenden Wohnsitzen zu begeben. Art. 5. Dieses Edikt wird mit der größten Schleunigkeit in dem Arrondissement bekannt gemacht, und nachdem so viel Zeit abgelaufen ist, daß die Factionsmänner davon Kenntniß haben können, wird erklärt, daß folgende Personen der Truppe Widerstand leisten, und sich in dem Falle befinden, militärisch nach dem Artikel 3 gerichtet zu werden; nämlich alle, die mit den Factionsmännern verbunden sind, selbst wenn sie keine Waffen führten; alle, die mit den Factionsmännern gemeine Sache gemacht und nachher durch die Truppe auf der Flucht erwischt wurden; alle, die, eines mit ihnen, sich versteckt oder fern von ihrem Wohnsitze sich bewaffnet befanden. Art. 6. Auch die zur Desertion Auffordernden oder sie Begünstigenden, sind nach dem Geseze 16, Titel 4, der neuen Rekopilation dem militärischen Gerichte unterworfen. — Art. 7. Als ausschließlich zur Militär-Behörde ressortirende Verbrechen werden an-

gesehen: alle Verführungen, Geldversprechungen, Androhungen oder Einladungen, die man den Soldaten der permanenten oder der National-Armee macht, um sie zum Übergange in die Reihen der Factionsmänner zu verleiten; ferner alle Einflüsterungen, die dahin zielen, dieselben zur gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die eingesezte constitutionelle Regierung zu vermögen. Art 8. Wenn in was immer für einem Fall der vorhergehenden Artikel die Nationalmiliz die Verhaftungen vornahm, so hat der ordentliche Kriegsath, gemäß den Reglements, aus Offizieren dieses Korps zu bestehen; hat aber die permanente Truppe bey der Verhaftung mitgewirkt, so wird der Rath aus Offizieren des einen und des andern Korps bestehen. Art. 9. In allen militärisch gebildeten Prozeßen wird man, nach den vorhergehenden Artikeln, eine Confrontation, nach der königlichen Verordnung, Note 16, Titel 17, nur in dem Falle vornehmen, wo man nicht einig wäre oder wo solche unerläßlich würde.

Die 15 folgenden Artikel bestimmen die Attributionen des Jisfals und der Richter erster Instanz in einigen besonderen Fällen, und sehen fest, daß die Untersuchung durch den obersten Gerichtshof in 48 Stunden beendigt seyn muß; ferner geben sie die Art an, wenn Advokaten dabey zu ernennen sind, wenn die Angeklagten in dem ihnen bewilligten Termin noch keinen gewählt, und wie die Zeugen verhört und gefragt werden sollen. — Der 26. Artikel sagt, daß das richterliche Urtheil in drey Tagen gefällt werden müsse; der 27., das es nur mit absoluter Stimmenmehrheit darf ausgesprochen werden; der 28., daß der freygesprochene auf der Stelle frey zu lassen, der zum Tode Verurtheilte in 48 Stunden hinzurichten sey. Der 30. Artikel schafft alle diesen Gesetzen vorhergehende ab.

Das am 7. April von Paris abgegangene Postfelleisen ist zwischen Madrigalejo und Leoma, von den Guerillas des Merina, geraubt worden. Die Guerillasbanden rekrutiren auf allen Straßen; wenn das so fortgeht, und die Regierung keine kräftigeren Maßregeln als bisher nimmt, so wird Spanien bald in der Lage seyn, worin es sich während des französischen Unterjochungskrieges befand.

Die Untersuchung gegen den Priester D. Matthias Vinuesa ist beendigt. Die öffentlichen Debatten werden unverzüglich Statt haben. Bekanntlich ist er der Verfasser eines Gegenrevolutionsplanes, dessen man sich unter seinen Papieren bemächtigt hat.

De u t s c h l a n d.

In No. 112 des (zu Nürnberg erscheinenden) Korrespondenten von und für Teutschland findet sich unter der Rubrik: Schweizer-Gränze vom 16. April, ein Artikel, dessen unverkennbare Tendenz nicht bloß durch keine Thatfache gerechtfertiget wird, sondern mit der Wahrheit im geraden Widerspruch steht.

Nach diesem Artikel sollte man glauben, daß die Aufstellung eines kaiserlich-österreichischen Armee-Korps am Ticino in der Schweiz große Besorgnisse, ja sogar von Seiten des Kantons Tessin eine Aufforderung an die Eidgenossenschaft zu allenfalls nöthiger Hülfsleistung veranlaßt habe.

Allerdings herrschten nach dem Ausbruch der piemontesischen Rebellion Besorgnisse in dem Kanton Tessin, und vielleicht in mehr als einem Kanton der Schweiz; denn die revolutionäre Partei hatte dort so wenig als in andern Ländern ermangelt, auf den Umsturz der piemontesischen Regierung Hoffnungen zu bauen, unsichre Gemüther aufzuregen, und die rechtlichen Bürger zu beunruhigen. Dieser Stand der Dinge, keinesweges aber die vorgeblich befürchtete Nähe einer österreichischen Armee hatte jene Besorgnisse erzeugt, und die von dieser Armee so schnell und glücklich bewirkte Beendigung des frevelhaften Unternehmens der piemontesischen Empörer mußte vielmehr allen echten und guten Schweizern herzlich willkommen seyn, indem sie sich dadurch von der Gefahr befreit sahen, womit die Revolution in einem benachbarten Lande, aber wahrlich nicht die zur Wiederherstellung der Ordnung allein gebildete regelmäßige Armee, die Schweizerische Eidgenossenschaft bedrohte.

Die Unabhängigkeit und ewige Neutralität der Schweiz gründet sich auf dieselben Traktate, auf denen die politische Sicherheit aller europäischen Staaten ruht. Diese Neutralität ist der eigenthümlichen Lage der Schweiz vollkommen angemessen, und deßhalb durch den Wiener Kongreß zu einem wahren völkerrechtlichen Statut erhoben worden. Es gibt jedoch in der Schweiz, wie in allen übrigen Staaten, die innere Verfassung derselben sei welche sie wolle, vermeinte Radikal-Reformatoren, die jeder bestehenden Ordnung den Krieg anzukündigen bereit sind. Diese gefährliche Menschen-Klasse erhebt in der Schweiz, wie überall, ihr Haupt, sobald sie Unruhe und Neuterei in ihrer Nähe erfährt. Vor ihr, und vor ihr allein, nicht vor den Maßregeln, die ihre Hoffnungen vereiteln sollten, zeigte sich unter dem treuen Schweizer-Volk eine gerechte und löbliche Sache; kein wahrer Schweizer hat je die Verletzung des neutralen Gebiets

von Seiten der österreichischen, oder irgend einer rechtmäßigen Macht befürchtet.

Wir stellen diese Behauptung den Insinuationen des obenerwähnten Artikels dreist entgegen, und überlassen der Schweiz selbst mit aller Zuversicht den Ausspruch.

R u ß l a n d.

Laut einem vom 6. Februar d. J. datirten amtlichen Bericht aus Niachta (der chinesischen Handelsstadt an der Gränze von Rußland) hat bei dem Tauschhandel zwischen Rußland und China, der Umsatz in russischen Produkten und Transit-Waaren, im abgewichenen Wintermarkt, im Dezember des Jahres 1820, sich auf nicht weniger als fünf Millionen und sieben Mal hunderttausend Rubel (in runden Zahlen angegeben) belaufen. Die vornehmsten Handelsartikel der Russen bestanden in verschiedenen Gattungen Pelzwerk. Von preussischen Tüchern, die als Transit nach China geführt wurden, war, zum Behuf der Versteuerung, der Werth auf fünf Mal hundert und zwei und achtzigtausend Rubel angegeben. China bezahlte alle diese Waaren mit Thee, Nanking und andern chinesischen Landesproducten und Fabrikaten. Für die nächste Marktzeit waren aus dem Innern von China bereits wieder 1610 Kamehle mit voller Ladung in Niachta angekommen.

F r a n k r e i c h.

Zu Lyon wurden am 10. April zwei Piemonteser eingezogen, die eine große Rolle in den Unruhen ihres Vaterlandes gespielt haben sollen.

V e r e i n i g t e S t a a t e n v o n N o r d - A m e r i k a.

Die fürchtbarste Erfindung der neuern Zeit verlaublich in der zu Boston von Stapel gelassenen Höllelen-Fregatte. Um die Schrecken dieses Kriegsfahrzeuges in Bewegung zu sehen, sind wenige Leute erforderlich. Der Hauptmast ist mit Eisen umwickelt und durchzogen weil er der Stützpunkt aller Operationen ist. Es sind drei Dampfmaschinen auf dem Schiffe; zwei derselben dienen, dem Fahrzeuge im Falle einer Windstille fortzuhelfen, die dritte aber, welche die Kraft von 60 Pferden hat, ist ausschließlich für den Vertheidigungs-Apparat bestimmt. Dieser besteht zuvorderst in einer Reihe dicker eiserner Stangen oder Kolben, welche sich in vertikaler Richtung bewegen, und durch Zapfen, die im Mittelpunkt des Schiffes zu beiden Seiten des Mastes angebracht sind, in Gang gesetzt werden. Ist die Maschine in Thätigkeit, so schlagen diese Kolben unaufhörlich auf und nieder, wie Dreschflügel, nur mit einer unendlich stärkeren Gewalt. Sie sind zur Vertheidigung des Schiffbordes bestimmt, und würden unfehlbar Mannschaft, Takelage, ja die Verdecke der benachbarten Schiffe zerschmettern. Zweitens ist

eine längere eiserne Stange auf jeder Seite des Hintermaastes befestigt, in ihrer Bewegung horizontal. Sie ist am Ende mit lauter Hacken und Klingen versehen, und soll vorzüglich dazu dienen, die etwa stürmende feindliche Mannschaft wegzuraffen, sie hat solche Kraft, daß sie einen feindlichen Mast aus seinem Standpunkte reißen würde. Der dritte Apparat ist eine Art Katabulke der Alten, auf dem Vordertheile der Fregatte angebracht. Die Gewalt der Katapulte ist so bedeutend, daß man damit auf eine Weite von 200 bis 300 Ruthen, Steine von 2 Zentner Gewicht wegschleudert; eben so schleudert sie auch siedendes Pech und geschmolzenes Blei. Auch kann das Pech angezündet und brennend auf die andern Schiffe geworfen werden. Sechs Menschen dirigiren alle diese Bewegungen, während die andere Mannschaft ruhig die Batterien bedient. Die Seiten des Schiffes sind mit stählernen Platten belegt; das Verdeck ist bombensfest, und außerdem sind zu beiden Seiten des Schiffes noch hunderte eiserne Hacken und eben so viel Lanzen, welche gleichfalls in Bewegung gefekht werden, und in einigen Minuten die Mannschaft von einem halben Duzend feindlicher Fregatten aufreiben können. Endlich ist auch ein großes Rad angebracht, mit einem Heere von spitzigen und schneidenden Instrumenten versehen, welches sich nach allen Richtungen hin drehen läßt, und Alles zerfleischt, was sich ihm naht.

Fremden = Anzeige.

Angekommen den 10. Mai:

Se. Erz. Herr Stephan von Vegh, k. k. Kämmerer und oberster Direktor des Landes-Kommissariats in Ungarn, von Agram nach Ungarn. — Herr Joseph von Weingarten, k. k. Hofrath, von Zara. — Herr Aloys v. Brunner, k. k. Stadt- und Landrechts-Präsident in Triume, und Herr Joseph Pipis, Gütereinspektor S. C. des Peter Grafen von Goes, von Klagenfurt. — Herr Klemen; Vigna, Doktor der Chyrurgie, und Herr Karl Soliva, Kapellmeister, von Mailand. — Die Herren Aloys Schwachhofer, Theodor Nefer, und Franz Perin, Handelsleute, von Triest. — Herr Ignaz Mayer, Großhändler, von Gräß.

Den 11. Se. Durchl. Herr Ludwig Fürst von Jablonowsky, k. k. wirkl. Kämmerer und Oberst-Landstammmeister des Königreichs Galizien, von Florenz. — Die Herren Karl Graf Michieli; Peter Graf von Maniago; Hieronymus Mosin, und Hieronymus Provini, Deputirte der venetianischen Provinzen, von Venedig. —

Herr Albin Freiherr von Herbert, kärnthner. Landstand und Fabriks-Inhaber, von Triest nach Klagenfurt. — Herr Demeter Novakovich, Handelsmann, von Triest. — Herr Karl Oldrati, und Herr Anton Valentini, Handelsleute, von Mailand nach Wien.

Den 12. Herr Freiherr von Busetti, k. k. pension. Gubernialrath, von Triest. — Herr Johann Grömling, Handelsmann, von Mailand. — Herr Joseph Podreider, Handelsmann, von Venedig.

Abgereiset den 10. Mai:

Herr Joseph von Brandauer, k. k. Sub. Sekretär, nach Triest. — Herr Aniaschewitz, kais. russ. Kollegiums-Sekretär, und Herr Mouset, kais. russ. Titularrath, nach Italien.

Den 11. Se. Durchl. Fürst von Menzikoff, Generaladjutant Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, mit Herrn Ritter von Willamoff, kais. russ. Garde-Kapitän, nach Rußland. — Se. Erz. Herr Freiherr von Dibitsch, kais. russ. General-Lieutenant und Chef des Generalsstabes, mit Herrn Oberst-Lieutenant, von Wairach, nach Mohilew. — Frau Gräfin von Hardegg, k. k. Feldmarschall-Lieutenants-Gemahlin, nach Wien. — Herr Graf von Tolstoy, kais. russ. Garde-Lieutenant, nach Rußland. — Herr Ignaz Mayer, Großhändler, nach Triest.

Den 12. Se. Erz. Herr Graf von Hardegg, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, nach Feistritz. — Herr Graf v. Czernitschew, General-Adjutant Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, und Herr Ritter von Vermoloff, kais. russ. General, nach Rußland. — Herr Aloys von Brunner, k. k. Stadt- und Landrechts-Präsident, nach Triume. — Herr Freiherr von Aichen, k. k. Hofsekretär, nach Wien. — Die Herren Paul Tuttiungi, armenischer Priester; Aloys Schwachhofer; Theodor Nefer, und Franz Perin, Handelsleute, alle nach Triest. — Herr Ferdin. Schmied, und Herr Demeter Novakovich, Handelsl., nach Gräß. — Herr Klemen; Vigna, Doktor der Chyrurgie, und Herr Karl Soliva, Kapellmeister, nach Warschau.

W e c h s e l k u r s .

Am 10. Mai war zu Wien der Mittelkurs der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pEt. in C. M. 74 7/10; Darleh. mit Verlosf. v. J. 1820, f. 100 fl. in C. M. —; detto detto 1821, detto detto 96 1/16; Certific. f. d. Darleh. v. J. 1821, detto detto 96 3/4; Wiener St. Banko-Oblig. zu 2 1/2 pEt. in C. M. —; Conventionsmünze pEt. 249 7/8.

Bank-Actien pr. Stück 574 1/16 in C. M.